



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 01.10.2019

Nr.: 619

Richtlinie zur Umsetzung des Arbeits-,
Gesundheits- und Umweltschutzes
(AGU) an der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
Tel. Nr.: 0611 9495-1110

Email: rainer.scholl@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Richtlinie zur Umsetzung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes (AGU) an der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 1.10.2019

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Richtlinie zur Umsetzung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes (AGU) an der Hochschule RheinMain

Präambel

Diese Richtlinie hat zum Ziel die jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (AGU) an der Hochschule RheinMain (HSRM) klarzustellen und so den reibungslosen Vollzug der entsprechenden Rechtsvorschriften und den Schutz von Beschäftigten, Studierenden, Besuchern und der Umwelt zu gewährleisten. Daher dient sie allen Mitgliedern und Angehörigen zur allgemeinen Information sowie zur Sensibilisierung für die Thematik.

AGU ist eine Gemeinschaftsaufgabe – ein sicheres, gesundes und umweltgerechtes Studieren und Arbeiten kann nur erreicht werden, wenn sich alle ihrer Verantwortung bewusst sind und entsprechend verantwortungsvoll handeln. Deshalb sind alle Mitglieder und Angehörige der HSRM gefordert, sich mit den sie betreffenden Rechten und Pflichten vertraut zu machen und diese entsprechend wahrzunehmen, für ihre jeweiligen Bereiche in Verantwortung zu treten und aktiv an der Umsetzung mitzuwirken. Die Vorgesetzten haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

Gleichzeitig wird mit Veröffentlichung dieser Richtlinie das AGU-Managementsystem (AGUM) verbindlich an der HSRM eingeführt. Das Online-Tool unterstützt bei der Wahrnehmung der eigenen Verantwortung ganz praktisch (z.B. bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen) und bündelt alle wichtigen Informationen zum AGU.

§ 1 Rechtsvorschriften

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 2 Abs. 2 GG) verankert und gilt in jeder Situation und für jede Person. Der Schutz vor Unfallgefahren und arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken sowie Risiken für die Umwelt ist daher eine wichtige Aufgabe. Auch die Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Art. 5 Absatz 3 Grundgesetz besteht nur in den Grenzen der allgemeinen Grundrechte und entbindet nicht von den verschiedenen Rechtsvorschriften und Regelungen des AGU.

Die Grundpflichten zum AGU leiten sich aus zahlreichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und zunehmend auch der Europäischen Union ab, die es auch an der HSRM zu beachten gilt. Übersichten über die wesentlichen Gesetze, Verordnungen und Regelungen finden sich in Anlage 1 und immer aktuell im AGUM-System.

Sämtliche Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstige Regelungen werden von dieser Richtlinie nicht berührt und gehen dieser vor. Des Weiteren gelten auch alle

präzisierenden internen Regelungen der HSRM (z.B. Hausordnung, Laborordnung, Brandschutzordnung, Fremdfirmenregelung) in der jeweils aktuellsten Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Beschäftigten der HSRM an all ihren Standorten. Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinie sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte. Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten sind den Beschäftigten gleichgestellt. Studierende sind nach einigen Regelungen (z.B. Gefahrstoffverordnung, Mutterschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschriften) vom Schutzzumfang der Normen miterfasst und den Beschäftigten gleichgestellt. Die Regelungen dieser Richtlinie sind daher, soweit sie auf die Studierenden entsprechend anwendbar sind, ebenfalls von diesen zu beachten.

Lehrbeauftragte und andere an der Hochschule RheinMain tätige externe Personen sind verpflichtet, sich über die Vorschriften dieser Richtlinie und die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zu informieren und diese zu beachten.

§ 3 Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bestimmungen zum AGU an der Hochschule RheinMain

1. Verantwortlichkeit der Präsidentin/des Präsidenten

Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Hochschule nach außen und ist Dienstvorgesetzte/r des Personals. Sie/er trägt damit auch die Gesamtverantwortung für den AGU und ist für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Pflichten verantwortlich. Deshalb muss sie/er, den AGU betrieblich organisieren.

2. Verantwortung der Kanzlerin/des Kanzlers

Die Kanzlerin/der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums und nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums die Haushalts-, Personal, und Rechtsangelegenheiten wahr.

Die Geschäftsverteilung im Präsidium und Vertretung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule RheinMain ordnet die Zuständigkeit für Angelegenheiten des Arbeits- Brandschutzes, für Sonderabfall und Gefahrenstoffe der/dem Kanzler/in zu. Die Gesamtverantwortung liegt in diesem Fall somit auch bei der/dem Kanzler/in.

3. Führungskräfte und Funktionsträgerinnen/-träger

Ein ausreichender und lückenloser AGU kann nur sichergestellt werden, wenn er vor Ort in den Fachbereichen, Abteilungen, zentralen Einrichtungen und Stabsstellen wahrgenommen und gelebt wird. Den verantwortlichen Personen in der Hochschulleitung ist es allein aus organisatorischen und kapazitären Gründen nicht möglich, die Rechte und Pflichten aus dem AGU in den einzelnen Organisationseinheiten persönlich wahrzunehmen und gleichzeitig den Vollzug der Vorschriften zu kontrollieren und zu überwachen.

Deshalb ist es notwendig, dass Rechte und Pflichten aus dem AGU von der Präsidentin/ dem Präsidenten bzw. der Kanzlerin/dem Kanzler auf verantwortungsvolle, geeignete und fachkundige Beschäftigte übertragen werden, zunächst insbesondere auf die Führungskräfte und Funktionsträgerinnen und -träger.

Diese sind u.a.:

- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Dekaninnen/Dekane
- Pro- sowie Studiendekaninnen und -dekane
- Studienbereichsleitungen/Studiengangsleitungen
- Professorinnen/Professoren
- Laborleitungen/Werkstattleitungen
- Leitungen der Hochschulverwaltung (Abteilungsleitungen, Sachgebietsleitungen)
- Leitungen der zentralen Einheiten (einschließlich Sachgebietsleitungen, Teamleitungen)
- Leitungen der Stabsstellen

Aufgrund ihrer Tätigkeit und ihrer Funktion haben diese in ihrem jeweiligen Bereich insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

- die Vorgaben dieser Richtlinie beachtet und umgesetzt werden
- Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt, dokumentiert, einmal jährlich auf Aktualität geprüft sowie fortgeschrieben werden, und dass sich daraus ergebende Maßnahmen umgesetzt und deren Wirksamkeit überprüft wird
- Beschäftigte, Studierende und gegebenenfalls weitere Mitglieder und Angehörige der Hochschule zyklisch wiederkehrend (mindestens einmal jährlich) und bei besonderen Ereignissen über die Gefährdungen am Arbeitsplatz und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden und dies schriftlich dokumentiert wird
- ausschließlich sichere und geeignete Arbeitsmittel, Anlagen, Maschinen, Geräte, Experimentiereinrichtungen, Bauteile, Werkzeuge und sicherheitstechnische Einrichtungen beschafft, bestimmungsgemäß sicherheits- und umweltgerecht verwendet und diese regelmäßig geprüft/gewartet werden, und dass ein Arbeitsmittelkataster geführt wird
- für den zuständigen Bereich Betriebsanweisungen (z.B. zu Maschinen und Gefahrstoffen) erstellt werden
- die Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung) bekannt ist und diese Informationen in Unterweisungen weitergegeben werden

- Vorschriften zur Entsorgung und zum Umgang mit besonderen Materialien/Werkstoffen (z.B. Chemikalien, Druckgas) beachtet werden
- in Arbeitsbereichen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, ein Verzeichnis (Gefahrstoffkataster) geführt und jährlich bzw. bei größeren Änderungen aktualisiert wird
- Fremdfirmen in den zugeordneten Bereichen eingewiesen werden und diese Einweisung dokumentiert wird (Fremdfirmenregelung an der Hochschule RheinMain)
- festgestellte Sicherheitsmängel/Gefährdungen unverzüglich beseitigt bzw. entsprechende Informationen und Maßnahmen zu deren Beseitigung eingeleitet werden
- mit Beauftragten der Hochschule im Arbeits- und Gesundheitsschutz zusammengearbeitet wird

Die Übertragung durch den Präsidenten/die Präsidentin und die Kanzlerin/den Kanzler erfolgt durch ein individuelles Pflichtenübertragungsschreiben an die jeweilige Führungskraft bzw. die/den jeweilige/n Funktionsträgerin/ -träger. Es bezeichnet klar den individuellen Pflichtenkreis (z.B. zugewiesene Räume, zugeordnete Beschäftigte oder Studierende) und dessen Umfang (Aufgaben, Befugnisse) sowie die mit der Übertragung verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (z.B. Ressourceneinsatz, Entscheidungskompetenz). Den Übertragungsempfängerinnen und -empfängern stehen die Unterstützungsmöglichkeiten gemäß § 5 zur Verfügung.

Die Organisations-, Überwachungs- und Kontrollpflicht verbleibt bei der Präsidentin/dem Präsidenten bzw. der Kanzlerin/dem Kanzler. Unberührt bleibt auch die Verantwortlichkeit von Hochschulmitgliedern, die aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen bestellt bzw. denen dezidiert Pflichten schriftlich übertragen worden sind.

4. Grundpflichten aller Beschäftigten

Alle Beschäftigten der Hochschule Rhein Main im Sinne des § 2 sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung der ihnen weisungsberechtigten Personen für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Sie haben auch für die Sicherheit und Gesundheit von Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind. Zu den weiteren Pflichten zählen insbesondere:

- Maschinen, Geräte, Einrichtungen, Anlagen, Werkzeuge, Bauteile, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sind bestimmungsgemäß und im Rahmen der übertragenen Arbeitsaufgaben zu verwenden

- Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe sind zu unterstützen. Dies gilt neben den Beschäftigten auch für die Studierenden
- sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand zu versetzen, durch den man sich selbst oder andere gefährden kann
- festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich der/dem Vorgesetzten und/oder den Mitarbeiter/innen des SG III.6 Arbeitssicherheit zu melden. Auch wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, sind Mängel in Arbeitsabläufen, in der Wahrnehmung von Verantwortung oder an Schutzsystemen zu beseitigen oder entsprechend zu melden

§ 4 Betreiberverantwortung

Betreiber ist, wer ein Grundstück mit einem Gebäude im Eigentum besitzt, ein Gebäude mit gebäudetechnischen Anlagen betreibt, als Arbeitgeber fungiert bzw. Arbeitsplätze und/oder Arbeitsmittel bereitstellt. Betreiber von Gebäuden und Anlagen können neben dem Eigentümer auch der Mieter, Nutzer und weitere Bevollmächtigte sein.

Die Hochschulleitung trägt die Betreiberverantwortung für die Gebäude und Außenanlagen in ihrer Gesamtheit. Diese umfasst den Schutz von Personen und der Umwelt sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, die Wahrnehmung vorgeschriebener Prüfungen und sonstiger Verkehrssicherungspflichten. Bei den Gebäuden erstreckt sich dies auf die Gebäudehülle (z.B. Wände, Decken) und alle Gebäudeteile und technischen Anlagen, die mit den Gebäuden eine Einheit bilden und die zu deren allgemeinen Betrieb erforderlich sind (z.B. Beleuchtungsanlagen, Wasser- und Wärmenetz, Feuerlöschanlagen, Personenaufzüge).

Die Laborleitungen in den Fachbereichen und die betreffenden Leitungen der Hochschulverwaltung und zentralen Einheiten stellen dies für die Nutzung der Labor- und Werkstatteinrichtungen, den Einsatz von Gefahrstoffen, weiterer Geräte und Anlagen (die als Einzelanlage oder im Verbund hauptsächlich dem Lehr- und Forschungsbetrieb dienen) sicher. Die konkrete Verantwortlichkeit wird im Übertragungsschreiben gemäß § 3 Nr.3 beschrieben.

Abweichend werden die Prüfungen aller ortsfesten und ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel, sowie Digestoren (Chemikalienabzüge) und Gefahrstoffschränke zentral über die Hochschulverwaltung veranlasst.

Sollten trotz klarer Festlegung der Zuständigkeiten, Unsicherheiten hinsichtlich des Verantwortungsbereiches in der Betreiberverantwortung bestehen, ist umgehend Rücksprache mit der Abteilung Bau- und Gebäudemanagement der HSRM zu halten. Schnittstellen sind zu definieren und schriftlich zu dokumentieren.

§ 5 Unterstützung in der Wahrnehmung des AGU

Die Beschäftigten werden rund um den AGU auf vielfältige Weise unterstützt. Dies gilt insbesondere für die Übertragungsempfängerinnen/-empfänger gemäß § 3 Abs. 3.

1. SG III.6 Arbeitssicherheit/Gefahrstoffe

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes III.6 Arbeitsschutz/Gefahrstoffe unterstützen und informieren zu insbesondere folgenden Themen:

- Arbeitsschutz und Gefahrstoffe
- Arbeitsmedizin
- Brandschutz
- Gefährdungsbeurteilungen
- Entsorgung und Transport von Sonderabfällen
- Strahlenschutz

Sie sind ebenfalls Ansprechpersonen für Fragen und Anmerkungen zum AGU und sind unter der Funktionsmailadresse arbeitssicherheit@hs-rm.de oder unter den auf der Homepage ersichtlichen Rufnummern erreichbar.

2. Fachkräfte, Sicherheitsbeauftragte, Erst- und Brandschutzhelfer/innen

Für die verschiedenen Themengebiete gibt es an der HSRM bestimmte Fachkräfte und Beauftragte, die die Hochschulleitung in der Wahrnehmung ihrer Pflichten unterstützen. Dazu gehören beispielsweise Sicherheitsbeauftragte, Ersthelferinnen/-helfer oder Brandschutzhelferinnen/-helfer. Weitere Informationen erhalten Sie über das SG III.6 Arbeitssicherheit/Gefahrstoffe oder im AGUM-System.

3. AGU-Managementsystem (AGUM)

Die HSRM stellt für die Beschäftigten ein webbasiertes Informations- und Dokumentationssystem für den Arbeits-, Gesundheits-, und Umweltschutz bereit (AGUM).

Das AGUM konkretisiert und ergänzt diese Richtlinie durch Hinweise zu geltenden Normen und technischen Regeln. Die Aufbau- und Ablauforganisation der Hochschule ist abgebildet und die Aufgaben der einzelnen Akteure sind durch Prozesse hinterlegt. AGUM ist somit für jede/jeden Verantwortungsträger im AGU eine praktische und zuverlässige Unterstützung.

Rund um die Arbeitsschutzsystematik und die Verwendung von AGUM werden entsprechende Schulungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SG III.6 Arbeitssicherheit/Gefahrstoffe angeboten. Dies gilt auch für DaMaRIS (siehe § 5.4). Die Schulungen zur Arbeitsschutzsystematik und der Verwendung von AGUM sind für die oben benannten Übertragungsempfängerinnen und -empfänger verpflichtend.

Das AGUM ist an der Hochschule RheinMain Grundlage für die Umsetzung der Vorschriften im AGU und wird mit Inkrafttreten dieser Richtlinie verbindlich eingeführt.

Die Pflege und Aktualisierung des AGUM erfolgt durch das SG III.6 Arbeitssicherheit/Gefahrstoffe. AGUM steht den Beschäftigten über die Homepage/den Schnelleinstieg der HSRM zur Verfügung.

4. Gefahrstoffmanagement- Dangerous Materials Registry Information System (DaMaRIS)

Laut Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) besteht die Verpflichtung ein Kataster zu führen, in dem alle vorkommenden Gefahrstoffe aufgeführt sind und das stets aktuell gehalten wird. Hierfür steht mit dem Dangerous Materials Registry System (DaMaRIS) ein elektronisches Tool zur Verfügung, das zwingend zu verwenden ist. Weitere Informationen hierzu sind über das SG III.6 Arbeitssicherheit/Gefahrstoffe, die/den Gefahrstoffbeauftragte/n oder im Nutzerhandbuch verfügbar.

5. QM

Im QM-Portal der Hochschule RheinMain lassen sich ebenfalls Informationen rund um den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz abrufen.

6. Abteilung IV Bau und- Gebäudemanagement/Abteilung VIII Campus Service

In Fragen der Betreiberverantwortung, Verkehrssicherungspflicht und des Gebäudemanagements etc. stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen IV und VIII zur Verfügung.

7. Unterstützung durch nachgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vorbereitende, mitwirkende Aufgaben können im Rahmen des Weisungsrechts angewiesen werden. Die Verantwortung verbleibt beim Vorgesetzten.

§ 6 Arbeitsschutzausschusses (ASA)

Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) der HSRM berät grundlegende Anliegen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und des Umweltschutzes. Er kann zu diesen Themen Vorschläge unterbreiten.

Der ASA tritt mindestens einmal vierteljährig zusammen. Organisatorisch gilt dessen Geschäftsordnung.

Der ASA setzt sich gemäß § 11 Satz 2 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und weiteren durch die Geschäftsordnung zu bestimmenden Mitgliedern zusammen.

Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des ASA beratend teilzunehmen. Darüber hinaus hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht, Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder Gruppen schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen, auf die Tagesordnung des Ausschusses setzen zu lassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig wird die Amtliche Mitteilung Nr. 36 vom 31.05.2005 aufgehoben.

Wiesbaden, den 01.10.2019

Der Präsident

Anlage 1 der Richtlinie zur Umsetzung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes (AGU) an der Hochschule RheinMain

Zu den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelungen im AGU zählen insbesondere:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1
- DGUV Vorschrift 2
- Druckluftverordnung (DruckluftV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium /Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989
- Röntgenverordnung (RöV)
- Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- Strahlenschutzgesetz (StralSchG)
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefahren durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder (EMFV)
- Allgemein anerkannte Regeln der Technik (DIN-Normen etc.)